

Stadt Hofgeismar					
I	II	III	IV	V	VI
04. AUG. 2017					
Sachen					
z. Ktn	z. Erl.	z. d. A.	Eilt		
b. H.					



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Magistrat der
Stadt Hofgeismar
Markt 1**

34369 Hofgeismar

Aktenzeichen

21/2-93d30/09 17897

Bearbeiter/in

Frau Meyerrose

Durchwahl

0561 106-3122

Fax

0611-327641642

E-Mail

elke.meyerrose@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.de

Ihr Zeichen

Nachricht vom

Besuchsanschrift

Steinweg 6, Kassel

Datum

Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ der Stadt Hofgeismar, Stadtteil Hofgeismar

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach BauGB

In der Anlage übersende ich Ihnen die im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von meinen Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen sind nicht mit- oder aufeinander abgestimmt, damit die Abwägungspflicht der Gemeinde im Rahmen der Gesetze gewährleistet bleibt.

Die Ihnen in vorausgegangenen Beteiligungsverfahren bereits zugegangenen Stellungnahmen der von meiner Behörde wahrzunehmenden Belange zu dem o.a. Bauleitplan behalten ihre Gültigkeit, soweit im Zuge dieses Verfahren keine neue Stellungnahme abgegeben wird bzw. zwischenzeitlich keine weitere Abstimmung mit den entsprechenden Fachdezernaten stattgefunden hat. Eventuelle Rückfragen bitte ich unmittelbar an die jeweiligen Fachdezernate zu richten.

Entscheidungen nach dem BauGB oder sonstigem öffentlichen Recht werden durch diese Stellungnahmen nicht berührt.

Im Auftrag

(Meyerrose)

Mit diesem Schreiben sende ich Stellungnahmen aus folgender Sicht:

DEZ	Fachbelang / Auskunft Telefon	DEZ	Fachbelang / Auskunft Telefon
KS 21/2	Regionalplanung, Siedlungswesen / 0561 106-3120	HEF 34	Bergaufsicht / 06621 406-876
KS 31.1	Grundwasserschutz, Wasserversorgung / 0561 106-3591	HEF 31.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung / 06621 406-763
KS 31.3	Altlasten, Bodenschutz	HEF 31.4	Altlasten, Bodenschutz
KS 31.5	Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	HEF 31.6	Kommunales Abwasser, Gewässergüte
KS 33.1	Kommunales Abwasser, Gewässergüte	HEF 31.6	Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
KS 33.1	Immissions- und Strahlenschutz / 0561 106-3856	HEF 31.6	Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
KS 27.1	Naturschutz, Landschaftsplanung / 0561 106-4510	HEF 31.6	Salzwasserentsorgung
		HEF 33.2	Immissions- und Strahlenschutz / 06621 406-862

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Hofgeismar
Postfach 1380

34363 Hofgeismar

Aktenzeichen	21/2L – 93d 30/09b - 17897
Bearbeiter/in	Frau Weidlich/ Herr Knauß
Durchwahl	0561 106-3416/ - 3120
Fax	0561 106-327641642
E-Mail	sandra.weidlich@rpks.hessen.de ulrich.knauss@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro	Büro für Freiraum- u. Landschafts- planung
Nachricht vom	03.07.2017
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	20.07.2017

**Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar,
Bebauungsplanentwurf Nr. 61 „Warthübel“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Das Plangebiet liegt im östlichen Gemarkungsbereich der Stadt Hofgeismar nördlich des Orts-
teils Hombressen. Der Regionalplan Nordhessen 2009 legt für diese Fläche größtenteils ein
Vorranggebiet für Landwirtschaft und zu einem geringen Teil ein Vorbehaltsgebiet für Land-
wirtschaft fest. Diese Gebiete werden teilweise mit einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher
Lagerstätten, einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen, einem Vorranggebiet für
Natur und Landschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert. Im
nördlichen Plangebiet wird das Vorranggebiet für Landwirtschaft darüber hinaus von einem Vor-
ranggebiet Wind des Teilregionalplans Energie Nordhessen überlagert. Im Westen des
Plangebietes legt der Regionalplan Nordhessen 2009 schließlich ein Vorranggebiet für Forstwirt-
schaft fest.

Nach Kapitel 4.6.1 Ziel 1 des Regionalplans Nordhessen 2009 gilt für die Vorranggebiete Land-
wirtschaft der Vorrang der landwirtschaftlichen Bodennutzung vor anderen Raumansprüchen.
Nutzungen und Maßnahmen, die diese Nutzung ausschließen oder erschweren, sind in diesen
Gebieten unzulässig. An die Ziele der Raumordnung haben sich die Gemeinden nach § 1 Abs. 4
BauGB anzupassen, d.h. sie sind strikt daran gebunden. Der Bebauungsplanentwurf weist das
Plangebiet – bis auf einen kleinen Bereich im Westen – als Fläche für Landwirtschaft aus. Zwar
belegt die Gemeinde diese Flächen mit Baubeschränkungen, die landwirtschaftliche Nutzung
bleibt allerdings uneingeschränkt möglich, so dass sie sich diesbezüglich im Rahmen ihrer Kon-
kretisierungsbefugnis der regionalplanerischen Festlegungen hält.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt),
den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Nach Kapitel 4.6.1 Grundsatz 1 des Regionalplans Nordhessen 2009 gilt, dass die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten sind. Grundsätze der Raumordnung hat die planende Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Soweit die bauleitplanerischen Festsetzungen als Fläche für Landwirtschaft das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft berührt, ist bereits offensichtlich, dass die planende Gemeinde das damit verbundene besondere Gewicht des Belangs im Rahmen der Abwägung hinreichend berücksichtigt hat.

Raumbedeutsame Auswirkungen der bauleitplanerisch forcierten Flächen für Landwirtschaft auf die regionalplanerisch ausgewiesenen Festlegungen Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind nicht erkennbar.

Vorranggebiete für Forstwirtschaft sollen nach Kapitel 4.6.2 Ziel 1 des Regionalplans Nordhessen 2009 dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben. Die forstwirtschaftliche Nutzung hat in diesen Gebiete Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans legt für diesen Bereich Waldflächen fest und ist insofern nach § 1 Abs. 4 BauGB an das Ziel der Raumordnung angepasst.

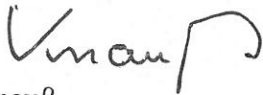
Bezogen auf die Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes mit den regionalplanerischen Vorgaben für die Windenergie werden hingegen landesplanerische Bedenken erhoben: Für das Vorranggebiet Wind des Teilregionalplans Energie Nordhessen legt Ziel 1 Kapitel 5.2.2.1 fest, dass die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich in diesen zulässig ist. Die Nutzung der Windenergie hat in diesen Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete sind die Planung und die Errichtung dieser Anlagen ausgeschlossen. Der Bebauungsplanentwurf verfolgt im festzusetzenden Bereich 1 einen Ausschluss von Bauvorhaben sowie im festzusetzenden Bereich 2 eine Höhenbeschränkung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB. Beide Bereiche überlagern zusammengenommen denjenigen Bereich des Vorranggebietes für Windenergie KS 14, der sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Hofgeismar erstreckt. Erfasst ist mindestens ein Drittel der gesamten Fläche des Vorranggebietes KS 14, auf der in der Folge die Errichtung von Windrädern ausgeschlossen werden soll. Damit liegt ein Verstoß gegen das Ziel 1 Kapitel 5.2.2.1 des Teilregionalplans Energie Nordhessen vor. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 61 Warthübel ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Verletzung der Anpassungspflicht führt zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes.

Ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Raumordnung widerspricht, verletzt § 1 Abs. 4 BauGB auch dann, wenn er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Nach § 14 Abs. 1 ROG kann die Raumordnungsbehörde raumbedeutsame Planungen, wie sie die vorliegende Bebauungsplanung darstellt, gegenüber der Gemeinde untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Ich weise deshalb vorsorglich darauf hin, dass der Erlass einer Versagungsverfügung seitens der Regionalplanungsbehörde als zuständige Raumordnungsbehörde erwogen wird, sollte die Gemeinde Hofgeismar dennoch daran festhalten, den Bebauungsplan Nr. 61 Warthübel im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung beschließen und in der Folge einen nichtigen Bebauungsplan vollziehen zu wollen.

Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass ein nichtiger aber vollzogener Bebauungsplan ggf. Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde nach der Rechtsprechung zum enteignungsgleichen Eingriff oder nach Amtshaftungsrecht begründen kann, wenn dadurch generell die zulässige Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert wird.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knauß', with a stylized flourish at the end.

Knauß



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 • 36228 Bad Hersfeld

Magistrat
der Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Aktenzeichen	34/HEF 61d H 12 – 94/2
Bearbeiter/in	Frau Gerda Schwalm
Durchwahl	06621 406 - 879
Fax	06621 406 - 708
E-Mail	gerda.schwalm@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum	25.07.2017

**Stadt Hofgeismar, Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB /
Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2 (2) BauGB**

hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich - rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Hinsichtlich der oberflächennahen Lagerstätte auf Sandstein im nordöstlichen Bereich der Planung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.10.2017 und empfehle nochmals, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schwalm

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 • 36251 Bad Hersfeld • Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.





Aktenzeichen, bitte im Antwortschreiben angeben!
31.3 - 61 d 04 (Nr. 2016)

Kassel, den 02. August 2017

☎ Vermittlung: (0561) 106 - 0
Telefax: (0561) 106 - 1663
E-Mail: Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de

Bearbeiterin: Frau Thiel
Durchwahl: (0561) 106 - 3591

Stellungnahme

Beteiligung der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar, Landkreis Kassel

⇒ *Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ (Nr. 17897)*

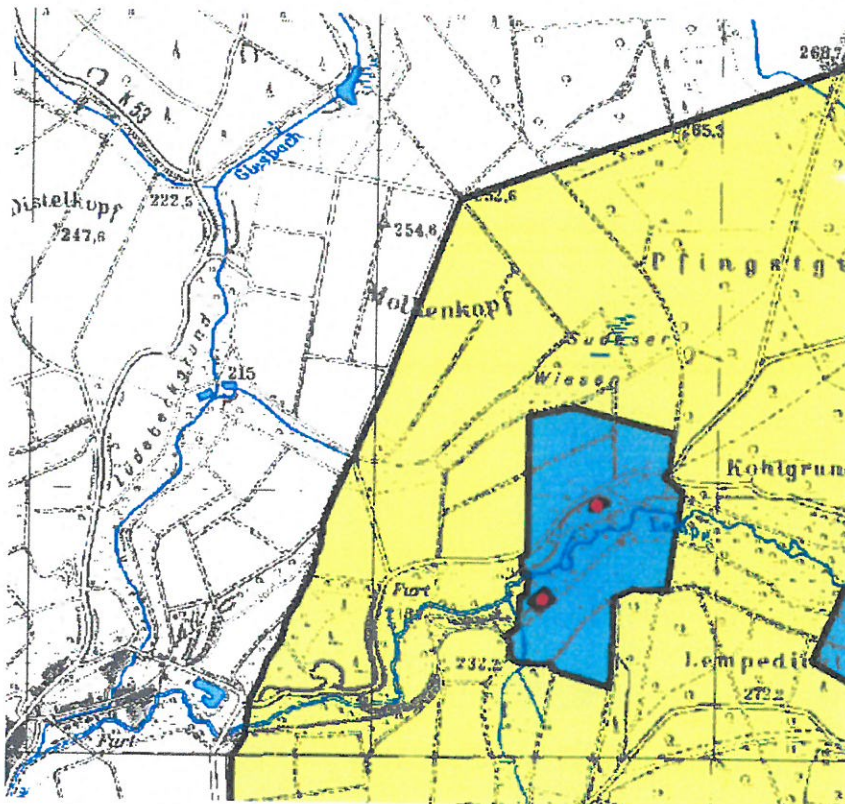
Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:

⇒ **Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)**

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Bearbeiter: Herr Böckle, Telefon: (0561) 106 - 3563

Wie bereits in meinem Schreiben vom 25.10.2016 aufgeführt und auch somit im Protokoll vom 08.11.2016 über den am 01.11.2016 durchgeführten Scopingtermin auf Seite 6 und 7 aufgenommen, befindet sich eine Teilfläche (süd-östlicher Bereich) des o. a. Geltungsbereiches innerhalb der weiteren Schutzzone - Zone III - des mit Verordnung vom 21.07.1986 (StAnz. 33/86, S. 1603) sowie der 1 Änderungsverordnung vom 19.04.2000 (StAnz. 27/00, S. 1995) amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellen und Tiefbrunnen Lempetal“ der Stadt Hofgeismar.

Ich bitte diese Betroffenheit daher mit in die Planunterlagen (zeichnerisch und textlich) aufzunehmen. Zum besseren Verständnis habe ich nochmals 2 Kartenausschnitte, aus der die Betroffenheit des Schutzgebietes ersichtlich wird, dieser Stellungnahme beigelegt:



Auf Grund der derzeit vorliegenden Unterlagen lassen sich unter Berücksichtigung der ergangenen Schutzgebietsverordnung keine Hinderungsgründe erkennen, die dem o. a. Bauleitplanverfahren entgegenstehen würden.

Von daher liegt die Beurteilung des vorbeugenden, allgemeinen Grundwasserschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens **ausschließlich** in der Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Kassel, 63 Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde, 34123 Kassel, der daher am Verfahren zu beteiligen ist.

Für Rückfragen stehe ich jedoch gerne zur Verfügung.

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Kallenbach, Telefon: (0561) 106 - 3723

Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben **keine Bedenken**.

⇒ **Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)**

Bearbeiter: Herr Welteke, Telefon: (0561) 106 - 3594

Der o. g. Planung stehen bei Beachtung und Umsetzung nachfolgender Anregungen keine Bedenken des Dezernates 31.3 entgegen.

Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen bedarf der Genehmigung gem. § 23 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) durch die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel. Ist für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde (§ 23 Abs. 5 HWG).

In Gewässerrandstreifen dürfen gem. § 23 Abs. 2 HWG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Somit sind sämtliche Bereiche des Gewässerrandstreifens, der an das Gewässer Giesbach landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzen gem. § 23 Abs. 1 HWG auf einer Breite von 10 m freizuhalten.

Gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer so vor zusehen, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Variabilität der Abflusstiefen, Strömungsgeschwindigkeiten und Sohlmaterialgrößen einer Gewässerstrecke bildet die Grundlage natürlicher Lebensräume und ihrer Unterschiedlichkeit bestimmt somit die biologische Vielfalt des Gewässerabschnittes.

Die geplante abschnittsweise Erhaltung vorhandener Bäume und Sträucher entlang des Gewässers Giesbach sichert die ökologische Funktion dieses Gewässers. Bei Verwendung von gebietseigenem Wildsaatgut können auch schöne Blumenwiesen gewässernah geschaffen werden, die zu einer Artenanreicherung auf diesen Flächen beitragen.

Bei weiteren Fragen zu den Gewässerentwicklungsmöglichkeiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Unterhaltung der Gewässer ist gem. § 8 HWG in Verbindung mit § 39 WHG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die u. a. auch die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen vorsieht.

Beispielhaft nenne ich folgende Punkte:

- (1) das Gewässerbett für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss und für einen guten Zustand des Gewässers zu erhalten, zu räumen und es zu reinigen,
- (2) Gewässer, die sich in natürlichem oder naturnahem Zustand befinden, in diesem Zustand zu erhalten,
- (3) die Ufer vorwiegend durch heimischen und standortgerechten Bewuchs und in naturnaher Bauweise zu sichern und für den Wasserabfluss freizuhalten; die Uferbereiche zu diesem Zweck natürlich zu gestalten und zu pflegen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken, den Belangen des Naturhaushaltes ist Rechnung zu tragen. Hier kann ein abschnittsweise durchzuführender Schnitt der Böschungsflächen ebenfalls zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen.

⇒ **Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)**

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Frau Reimuth, Telefon: (0561) 106 - 3633

Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben **keine Bedenken**.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe

Bearbeiter: Frau Böhne, Telefon: (0561) 106 - 3675

Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die **Belange** des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben **nicht berührt**.

Im Auftrag



(Thiel)



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Freiraum- u. Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13

34393 Grebenstein

EINGEGANGEN
14. Aug. 2017

Bauen und Umwelt Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen
PV 17-0044-5.05 Fä

Datum
08. August 2017

Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar, STT Hofgeismar, Carlsdorf u. Hombressen Bebauungsplan Nr. 61 "Warthübel"

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden zu o. a. Verfahren folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Der Landkreis Kassel hat derzeit 435 Bäume, die einzeln, in Baumgruppen oder in Alleen stehen, als Naturdenkmale ausgewiesen.

Die Bäume im Gebiet der Stadt Hofgeismar nehmen dabei hinsichtlich der Qualität und Quantität eine herausragende Position ein. Die Beberbecker Eichen, der Beberbecker Wildapfel und die Schneitelhainbuchen der Hümmer Hute müssen dabei in einem Atemzug mit der Friedenseiche auf dem Warthübel bei Hombressen genannt werden.

Die Stadt Hofgeismar ist sich dieses Kultur- und Naturschatzes auch bewusst und leistet mit der Übernahme der Pflegeverpflichtung für die Hümmer Hute bereits einen wichtigen Beitrag zum Erhalt dieser überregional bedeutsamen Landschaftselemente.

Die freien Sichtachsen zur Friedenseiche auf dem Warthübel bei Hombressen, deren Einmaligkeit und Einzigartigkeit in den Unterlagen zutreffend beschrieben werden, machen den besonderen Reiz dieser Offenlandfläche aus und stellen sicherlich ein Alleinstellungsmerkmal dar. Das Ansinnen der Stadt Hofgeismar, den Baum einschl. seines

Bankverbindungen:
Kasseler Sparkasse
IBAN: DE 43 52050353 0200000460 BIC: HELADEF 1 KAS

Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 126 67 – 601
IBAN: DE 11 50010060 0012667601 BIC: PBNKDEFF

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282

Umfeldes vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen, ist ganz im Sinne der Naturdenkmalverordnung des Landkreises Kassel und wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Denkmalschutzbehörde

Bei dem überregional bedeutsamen Einzelgehölz „Friedenseiche“ handelt es sich u. E. nicht nur um ein eingetragenes Naturdenkmal, sondern auch um ein bedeutsames Kulturdenkmal, auch wenn es als solches nicht direkt ausgewiesen ist.

Insofern sollte der „freie Blick“ auf dieses prägende Landschaftselement unbedingt erhalten bleiben und nicht durch bauliche Anlagen, weitere dominierende Anpflanzungen o. ä. beeinträchtigt werden.

Weiterhin ist der beabsichtigte Schutz der in den Planunterlagen beschriebenen wertvollen Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen zu begrüßen.

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Stadt Hofgeismar überwiegend im Gemarkungsbereich von Hombressen auf einer Fläche von 516 ha (davon ca. 480 ha landwirtschaftliche Fläche) Festsetzungen treffen, welche vornehmlich Bebauungen nicht zulassen, die die Sichtbeziehungen zum Naturdenkmal „Friedenseiche“ stören könnten.

Grundsätzlich sind wir weiterhin der Ansicht, dass dieses Schutzziel ohne diesen Bebauungsplan bei konsequenter Anwendung des § 35 (1) BauGB mit begründeten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erreicht werden kann.

Aufgrund von Stellungnahmen unsererseits und des örtlichen Bauernverbandes wurde die quasi Aufhebung des § 35 (1) BauGB im nun vorliegenden Planwerk durch die Schaffung von zwei Zonen zwar abgemildert, jedoch bleiben aufgrund der Zonierung in Verbindung mit den darin enthaltenen Auflagen sowie den topographischen Gegebenheiten vor Ort praktisch kaum Bereiche über, in welchen landwirtschaftlich privilegierte Bauvorhaben nach § 35 (1) BauGB tatsächlich möglich wären.

Da das Kernziel dieses Bebauungsplanes der Schutz der Sichtbeziehungen zur markanten Friedenseiche ist und im 516 ha großen Geltungsbereich des Planwerkes u. E. Bereiche integriert sind, in welchen die Sichtbeziehungen zur Friedenseiche nicht bzw. nicht nennenswert durch potenzielle privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben gestört würden, wird eine dritte Zone ohne Beeinträchtigung des § 35(1) BauGB vorgeschlagen. Diese dritte Zone betrifft vom nordöstlichen Ortsausgang Hombressen aus den gesamten Bereich östlich der Lübecker Straße/K 53 (Lüdebeckgrund und Molkenkopf) sowie den nördlich gelegenen Bereich Distelkopf bis westlich zur nach Süden vorstehenden Waldkante (als Anlage ist unser Vorschlag als Skizze auf topographischer Karte beigefügt).

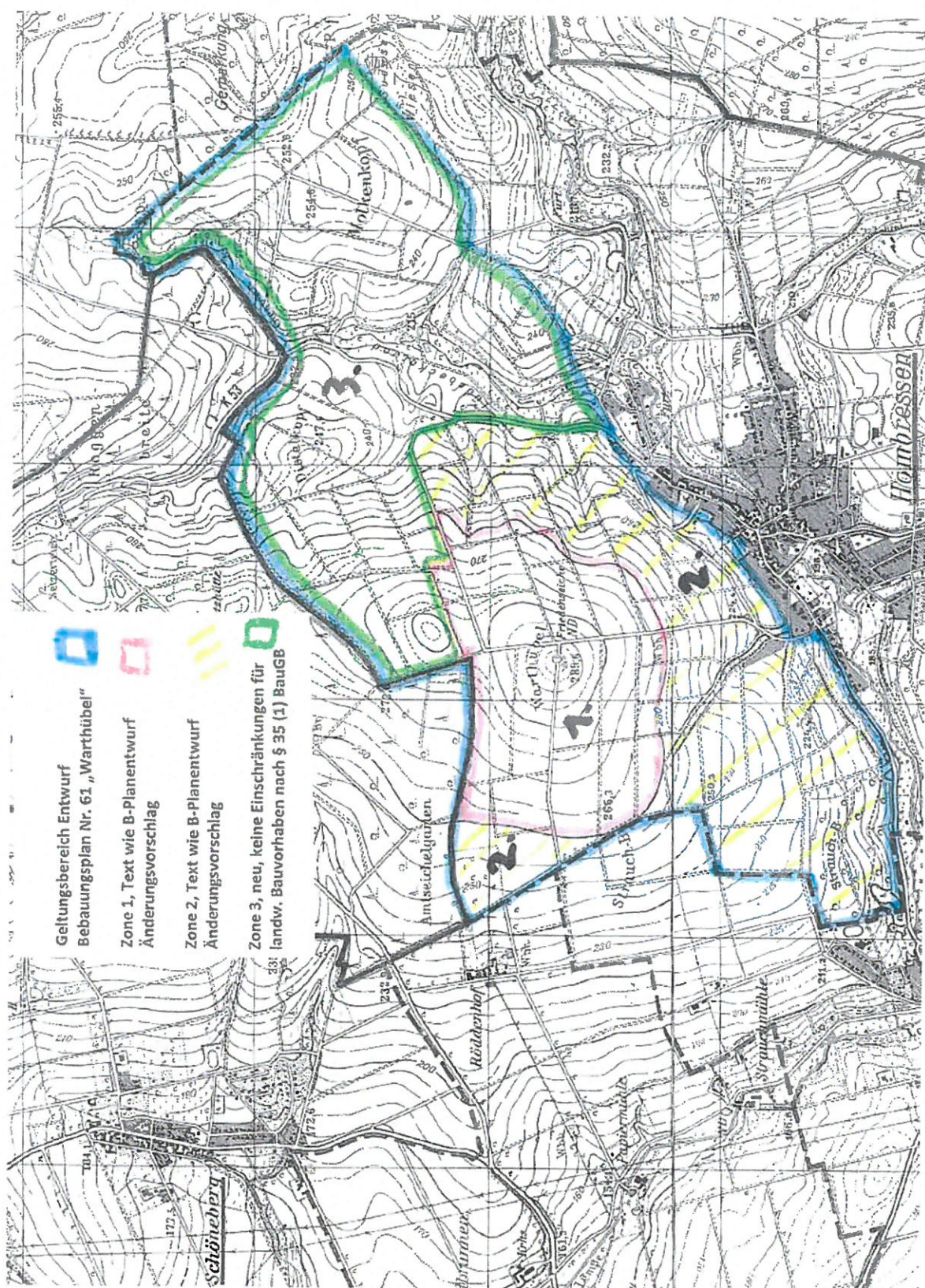
Das Schutzziel wird dann durch die nördlich etwas verkleinerte Zone 1, die verbleibende Zone 2 und die neu geschaffene Zone 3 gewahrt und die gesamte Aufhebung des § 35 (1) BauGB auf grob 100 ha (Rest Zone 1) reduziert.

Auch wenn dann die Umsetzung von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben weiterhin auf verbleibenden ca. 100 ha landwirtschaftlicher Fläche nicht möglich wäre, könnte der an unseren Vorschlag angepasste Bebauungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht dann mitgetragen werden:

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kleib





Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 03.07.17,
Hr. Schmidt

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-10, 5593-5
Nr. 19738

☎ (0 30)
2 24 80-363
oder 2 24 80-0

Berlin
6. Juli 2017

Stadt Hofgeismar, Bebauungsplan Nr. 61 "Warthübel" (WEA-Vorrangflächen);
Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag
Bernd-Michael Hübner

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	19738
Für Baubereich:	Stadt Hofgeismar, Bebauungsplan Nr. 61 "Warthübel"
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 09E2509 51N3132 SO: 09E2953 51N2915

Betreiber und Anschrift:

ACO Computerservice GmbH
E-Plus Mobilfunk GmbH
Ericsson Services GmbH
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Vodafone GmbH

Angersbachstraße 14
E-Plus-Straße 1
Prinzenallee 21
Georg-Brauchle-Ring 23 - 25
Ferdinand-Braun-Platz 1

34127 Kassel
40472 Düsseldorf
40549 Düsseldorf
80992 München
40549 Düsseldorf

EINGEGANGEN

25. Juli 2017

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

BFL
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+49698062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/217-
2017

Fax:
+49698062-4112

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 21. Juli 2017

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ der Stadt Hofgeismar

Ihr Schreiben vom 03.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmidt,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ der Stadt Hofgeismar.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte



www.dwd.de

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 135 - 63067 Offenbach am Main, Tel. 069 / 8062 - 0
Kontoverbindung: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken - Kto-Nr.: 59001020 - BLZ: 590 000 00
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700716KPMG)



EINGEGANGEN
31. Juli 2017



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101780, 34017 Kassel

Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Aktenzeichen	34c2-BPL-Hofgeismar-051-17
Bearbeiter/in	Manfred Löber
Telefon	0561 7667420
Fax	0561 7667 155
E-Mail	manfred.loeber@mobil.hessen.de
Datum	27. Juli 2017

Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Warthübel"

hier: Verfahren gem. § 4 (2) BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 03.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

wie Sie uns mitteilen, liegt der Entwurf des o.g. B- Planes gleichzeitig zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 10.07.- 10.08.2017 öffentlich aus.

Für die Straßenverwaltung relevante Veränderungen haben sich nicht ergeben.

Gegen den Entwurf des B- Planes Nr. 61, auch in der jetzigen Fassung, bestehen aus Sicht der Straßenverwaltung keine Einwände.

Wir gehen dabei jedoch davon aus, dass bauliche Maßnahmen an der planfestgestellten Kreisstraße 53 jederzeit vorgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

g. Löber





Regionalbauernverband Kurhessen e. V.

Geschäftsstelle Hofgeismar
Franz-Annecke-Straße 1

Telefon: 0 56 71 / 77989-20
Telefax: 0 56 71 / 77989-25
Unser Zeichen: DeHe
Mail: Katja.Heise@rbv-kurhessen.de

www.rbv-kurhessen.de

Regionalbauernverband Kurhessen e.V., a Franz-Annecke-Str. 1, 34369 Hofgeismar

Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

09.08.2017

Bebauungsplan Nr.61 „Warthübel“ hier: Einwendungen und Bedenken

Stadt Hofgeismar					
I	II	III	IV	V	VI
10. AUG. 2017					
Sachgeb.					
z. Ktr.		z. Erl.		z. d. A.	
b. R.		W. V.		Eilt	

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalbauernverband Kurhessen e.V. erhebt nachfolgende Einwendungen und Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Warthübel“:

Der Bebauungsplan erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt ca. 560 ha, davon ca. 480 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Als vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes wird die Erhaltung des Landschaftsbildes in Bezug auf die markante Friedenseiche angegeben. Die Festsetzungen im Bebauungsplan führen im Geltungsbereich teilweise dazu, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht mehr, oder nur eingeschränkt möglich sind. Damit wird das Recht eines landwirtschaftlichen Betriebes auf privilegiertes Bauen im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB außer Kraft gesetzt. Möglichkeiten, einzelne Grundstücke zu Standorten für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Hofstellen zu entwickeln, gehen mit den Festsetzungen im Bebauungsplan verloren. Damit verbunden ist ein nachhaltiger Verkehrswertverlust für zurzeit noch entwicklungsfähige Standorte.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich auch in Zukunft auf veränderte technische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen einstellen können. Allein unter dem Aspekt der Anpassung der landwirtschaftlichen Stallgebäude an Wünsche der Verbraucher und an rechtliche Tierschutzstandards, wird eine weitere Entwicklung von Stallbaumaßnahmen im Außenbereich unumgänglich sein.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe des Ortsteiles Hombressen sind unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die Planung gefährdet die ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen im Hinblick auf mögliche betriebliche Entwicklungen in ihrer Existenz.

Geschäftsstellen:

34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4
Telefon 0 56 81 / 77 06 – 0
Telefax 0 56 81 / 77 06 – 39
info@rbv-kurhessen.de

34369 Hofgeismar
Franz-Annecke-Straße 1
Telefon 0 56 71 / 77989-20
Telefax 0 56 71 / 77989-25
Ralf.Desel@rbv-kurhessen.de

34613 Schwalmstadt-Ziegenhain
Hessenallee 8
Telefon 0 66 91 / 30 13
Telefax 0 66 91 / 92 91 89
Helmut.Mattheis@rbv-kurhessen.de



Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.10.2015 zur Einschränkung des § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB lautet der Kernsatz: „Der Verlust der Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss. Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Baurechte aus § 35 BauGB führt, ist das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelangs der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen.“

Dem vorliegenden Bebauungsplan mangelt es an einer soliden Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft sowie einer verhältnismäßigen Abwägung.

Die Einteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in zwei Zonen (Zone 1: keine Bebauung zulässig, Zone 2: Bebauung bis max. 260 m ü NN zulässig) ist zu allgemein und nicht ausreichend differenziert. In Zone 1 werden Standorte in Waldnähe, die aufgrund ihrer Topographie für eine Bebauung geeignet sind, von einer Bebaubarkeit nach § 35 BauGB ausgeschlossen, obwohl weder das Landschaftsbild noch der Blick auf die Friedenseiche beeinträchtigt sind. Weiterhin wird in Zone 2 die Zulässigkeit der Bebauung pauschal auf eine Höhe von maximal 260 m ü NN begrenzt. Hierbei werden eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Beeinträchtigung des Blickfeldes auf die Friedenseiche sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterlassen. Standorte in Zone 2, die sich für eine Bebauung eignen, jedoch zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der Schutzgüter (Friedenseiche, Landschaftsbild) führen, sind von den Bauverboten auszunehmen (z.B. Gemarkungsteile mit den Lagebezeichnungen „Molkenkopf“ und „Distelkopf“).

Hinsichtlich Vorschlägen zur Neustrukturierung der Zonen mit abgestuften Baubeschränkungen für landwirtschaftliche Bauvorhaben verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtschaft des Kreisausschusses des Landkreises Kassel.

Der Schutz der Friedenseiche sowie des umliegenden Landschaftsbildes in einem angemessenen Umfang wird auch von uns unterstützt. Die Größe und die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes halten wir für das Erreichen der Schutzziele allerdings für unangemessen und zu weit gehend.

Das Bauen im Außenbereich unterliegt bereits jetzt schon einem umfangreichen Baugenehmigungsverfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist auch ohne die vorliegende Bauleitplanung gewährleistet.

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan wird darüber hinaus die Errichtung von Windenergieanlagen verhindert. Der Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ steht damit im Widerspruch zum Teilregionalplan Energie Nordhessen, der in Teilbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Windvorranggebiet „KS/14 Hombressen“ festsetzt. Auch in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen betrachten wir die Planung als unverhältnismäßig und als einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer.



Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr.61 „Warthübel“ wird daher von uns abgelehnt! Wir halten die Festsetzungen im Geltungsbereich hinsichtlich der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und Windenergieanlagen für unangemessen und wenig differenziert.

Mit Festsetzungen im direkten Umfeld der Friedenseiche zum Schutz des Naturdenkmales sind wir einverstanden. Bei einer Bauleitplanung im vorgesehenen Umfang sind jedoch die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer sowie zukünftige privilegierte Bauvorhaben der ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen im Geltungsbereich ebenso zu wahren bzw. zu gewährleisten. Hierzu ist eine Planänderung dringend erforderlich!

Im Übrigen behalten wir uns ergänzende Einwände und Bedenken im weiteren Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen
Regionalbauernverband Kurhessen e. V.
Geschäftsstelle Hofgeismar

Ralf Desel
Geschäftsführer

Zweckverband Raum Kassel, Ständeplatz 13, 34117 Kassel

Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Stadt Hofgeismar					
I	II	III	IV	V	VI
26. JULI 2017					
Satzgeb					
z Km	z En	z R.A.	E.H.		
D.R.		W.V.		V	

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsdirektor -

zuständig: Andreas Vesper

Tel. 0561/ 10970-0
Durchwahl 0561/10970-42
Fax 0561/10970-35
E-Mail info@zrk-kassel.de
Internet <http://www.zrk-kassel.de>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.07.2017

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
Stel2118; 62/2017; Ve

Kassel
21. Juli 2017

Bauleitplanung der Stadt Hofgeismar Bebauungsplan Nr. 61 "Warthübel"

Beteiligung gem. § 2 (2) / § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem oben näher bezeichneten Bauleitplanverfahren bedanken wir uns.

Vom Zweckverband Raum Kassel (ZRK) zu vertretende Belange der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung werden durch das Vorhaben der Stadt Hofgeismar nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Fragen der Entwicklungsplanung.

Mögliche Auswirkungen auf die vom ZRK grundsätzlich unterstützte Nutzung der Windenergie sind in diesem Zusammenhang von hier nicht zu bewerten.

Die **Stadt Hofgeismar** erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Andreas Vesper

\\ZRKFS001A3_Planung\Stellungnahmen\Bauleitplanung\X-SonstigelHofgeismar\BP_61_Warthuebel\STEL2118.docx

Bankkonto: IBAN: DE49 5205 0353 0200 0508 89 BIC: HELADEF1KAS Kasseler Sparkasse

Besuche und Anrufe bitte von Mo.-Do, zwischen 8.00 Uhr-15.00 Uhr, Fr. von 8.00 Uhr-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Das Dienstgebäude Ständeplatz 13 in 34117 Kassel ist mit der Tram 7, der RT1, RT4, RT5 sowie den Buslinien 12, 16, 50 und 500 zu erreichen
(Doppelhaltestelle Wilhelmsstraße/Stadtmuseum).

Stadt Hofgeismar
Herrn Bürgermeister
Markus Mannsbarth
Markt 1
34369 Hofgeismar

Stadt Hofgeismar					
I	II	III	IV	V	VI
08. AUG. 2017					
Bf					
Sitzung		Z. Ed.		Z. SA	
L. R.		L. V.		L. H.	

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt
- 5 08

Ort, Datum
d, 07.08.2017

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“

Sehr geehrter Herr Mannsbarth,

unser Unternehmen entwickelt und verwirklicht seit mittlerweile über 18 Jahren Windenergieprojekte an Land. Bereits seit mehr als einem Jahr befinden wir uns im Dialog mit Bürgern aus Hofgeismar, Hombressen, Carlsdorf, Schöneberg und weiteren umliegenden Ortschaften, um gemeinsam mit diesen ein Windenergieprojekt in der Gemarkung Hombressen zu realisieren.

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen

Mit der Ausweisung von Windvorrang- bzw. Windeignungsgebieten setzen die Bundesländer das Ziel der Bundesregierung um, bis 2025 40-45 % des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Quellen zu produzieren.

In der Planungsregion Nordhessen wurden hierzu im seit Juni 2017 rechtskräftigen Teilregionalplan Energie insgesamt 173 Windvorranggebiete ausgewiesen, von denen zwei im Gemeindegebiet der Stadt Hofgeismar liegen.

Das Windvorranggebiet KS 14 befindet sich nördlich der Ortschaft Hombressen und umfasst eine Fläche von etwa 134 ha. Rund 50 % des Gebiets sind von Wald bedeckt. Die Fläche wurde durch die Regionalplanung nach einem umfangreichen Beteiligungsverfahren und nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als Ziel der Raumordnung festgelegt.

Jede Kommune hat die Möglichkeit, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet durch Darstellungen in Flächennutzungs- und Festsetzungen in Bebauungsplänen zu steuern. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Hofgeismar mit der Aufstellung ihres Bebauungsplans Nr. 61 „Warthübel“ Gebrauch. Grenzen für diese Steuerungsmöglichkeit setzt allerdings § 1 (4) BauGB, der verlangt,

dass die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. Mit der durch die Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigten „Konservierung“ des derzeit bestehenden Landschaftsbildes“ verstößt die Stadt gegen dieses Anpassungsgebot.
Im Einzelnen:

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“

Gewährleistung einer freien Sichtbeziehung zur Friedenseiche

Der Entwurf zum Bebauungsplan vom 01.06.2017 unterteilt den Geltungsbereich im Wesentlichen in zwei größere Teilbereiche. Die Grenze des Bereichs 1 verläuft entlang der 260 m NN Höhenlinie rund um die Friedenseiche. In diesem Bereich sind jegliche Anpflanzungen und Bebauungen und damit auch alle privilegierten Vorhaben nach §35 BauGB ausgeschlossen. Ziel ist, die Sichtachsen zur Friedenseiche als Naturdenkmal in ihrer exponierten Lage auf dem Warthübel zu erhalten.

Hier überschreitet die Stadt Hofgeismar die Grenzen noch zulässiger bauleitplanerischer Feinsteuerung. Das Naturdenkmal Friedenseiche ist auf der Ebene der Regionalplanung bereits abschließend abgewogen worden. Im Ergebnis ist im Teilregionalplan Energie Nordhessen ein Abstand von 400 m zur Friedenseiche festgesetzt worden.

Darüber hinaus ist die Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich der Sichtbeziehungen zur Friedenseiche nicht nachvollziehbar. So ist die Friedenseiche vom Hofgeismarer Stadtkern aus überhaupt nicht einsehbar (S. 17 der Begründung zum Bebauungsplan) und aus Richtung Hombressen und Carlsdorf gesehen lägen eventuelle bauliche Anlagen hinter der Friedenseiche, so dass Sichtachsen zur Eiche nicht beeinträchtigt würden.

Der Bereich 1 umfasst vollständig das Windvorranggebiet KS 14. Das von der Regionalplanung festgesetzte Ziel, die Windenergienutzung in diesem Bereich zu privilegieren, wird mit der Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft und dem generellen Bebauungsverbot somit vollständig konterkariert. Damit liegt ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB vor.

Erhaltung des landschaftlichen Charakters

Die Besonderheiten des landschaftlichen Charakters im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind lt. Abschnitt 1.4.1, S. 12 der Begründung zum Bebauungsplan für Nordhessen typische unzerschnittene zusammenhängende Landschaftsräume und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, deren Flora und Fauna eine bundes- und europaweite Bedeutung zukommt.

Unzerschnittene Lebensräume, die (wie der Geltungsbereich) von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung geprägt sind, unterliegen in der Regel, so auch im vorliegenden Fall, einem Mangel an Grenz- und Übergangshabitaten in Form von Kleingehölzen und Ackerrandstrukturen, welche Voraussetzung für die Entwicklung eines vielfältigen Arteninventars sind. Zu diesem Schluss kommt auch der eigens in Auftrag gegebene Umweltbericht in Abschnitt 2.3 (S. 20): Es handelt sich laut eigener Aussage bei dem Planungsbereich um einen „[...] überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum, der durch intensiven Ackerbau und weitgehend fehlende Gehölzstrukturen geprägt ist“ und durch eben diese „[...] Intensivierung der Landwirtschaft floristisch und faunistisch stark verödet“ ist.

Fazit

Zusammenfassend stellen wir fest:

- Das Naturdenkmal Friedenseiche ist auf der Ebene der Regionalplanung bereits abschließend abgewogen worden.

- Die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft und der Ausschluss jeglicher Anpflanzung und Bebauung im Bereich 1 stellen einen Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB dar.
- Besondere natur- und artenschutzrechtliche Aspekte, die ein Ausschlusskriterium darstellen, bestehen nicht. Zu diesem Ergebnis ist auch die höherrangige Regionalplanung gekommen; im Flächensteckbrief heißt es: „Die vorgetragenen Bedenken und Aspekte, insbesondere zu artenschutzrechtlichen Themen sind überprüft und in das Avifauna-Konzept eingearbeitet worden. Daraus haben sich keine grundlegenden Hinderungsgründe für eine Umsetzung des Vorranggebietes ergeben“.

Wir fordern Sie daher auf, die wegen eines Verstoßes gegen das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB offensichtlich rechtswidrige Bebauungsplanung dahingehend zu korrigieren, dass dem im Teilregionalplan Energie Nordhessen verbindlich festgesetzten Ziel der windenergetischen Nutzung Rechnung getragen werden kann!

Mit freundlichen Grüßen





Pro Friedenseiche



Ldr. 07.08.17
id. [Signature]

Absender : Bürgerinitiative 'Pro Friedenseiche', Parkstr. 2, 34369 Hofg.- Hombressen

**Stadtverwaltung Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar**

05.08.2017

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.61 'Warthübel'

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt unsere Bürgerinitiative 'Pro Friedenseiche' wie folgt Stellung zu dem Bebauungsplan 'Warthübel' :

Die Bürgerinitiative 'Pro Friedenseiche' begrüßt den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Hofgeismar zur Umsetzung des Bebauungsplanes 'Warthübel' - und somit dessen Inhalt - ausdrücklich.

Begründung:

Oberhalb unseres Heimatortes Hombressen – in weithin sichtbarer, exponierter Lage - befindet sich auf dem betreffenden 'Warthübel' die 146 Jahre alte 'Friedenseiche'.

Dieser ortsbildprägende Baum ist nicht nur ein Friedens- und Naturdenkmal; er ist weiterhin ein überregional bekanntes, vielfach fotografiertes und besuchtes Ausflugsziel. Der betreffende Standort bietet zudem einen völlig freien Blick auf das umgebende Landschaftsbild und eine einmalige Fernsicht in nahezu alle Himmelsrichtungen. Darüber hinaus stellt die Friedenseiche einen weithin sichtbaren Orientierungspunkt dar und hat somit auch eine hohe Bedeutung für die umliegenden Ortschaften.

Für die Hombresser Bürgerinnen und Bürger hat das Areal um das Naturdenkmal Friedenseiche eine sehr große Bedeutung. Seit Jahrzehnten hat man sich hier im Ort gegen jegliche Bebauung dieser Flächen ausgesprochen. Im Falle einer Bebauung auf diesem Areal würde dieses Wahrzeichen jedoch **in seiner Bedeutung massiv herabgesetzt**. Auch für Besucher des Naturdenkmals wäre das Landschaftsbild in seiner jetzigen Form kaum noch erkennbar - und dies für Generationen.

Die Friedenseiche ist im Wappen von Grundschule, Vereinsgemeinschaft sowie Hombresser Vereinen enthalten.

Sie ist **das** Wahrzeichen unseres Ortes und verdient somit einen besonderen Schutz.

Dieser Schutz wird u.a. durch den aktuellen Teilregionalplan Energie völlig unzureichend berücksichtigt.

„Pro Friedenseiche“ bittet die Stadtverwaltung daher insbesondere darauf zu achten, dass durch den vorgesehenen Bebauungsplan ein wirkungsvolles, rechtswirksames Instrument zum Schutz des betreffenden Landschaftsgebietes geschaffen wird.

Unsere Bürgerinitiative lehnt im Bereich der Friedenseiche insbesondere eine Bebauung durch Windkraftanlagen ab.

Hierzu sei der Hinweis gestattet, dass die Stadt Hofgeismar durch entspr. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bereits den Bereich Heuberg für eine solche Bebauung ausgewiesen und sich darüber hinaus auch festgelegt hat, für das gesamte weitere Stadtgebiet keine Windkraftbebauung zuzulassen.

Die von uns getätigte Stellungnahme sollte bei der Abwägung in der Stadtverordnetenversammlung zur Sprache kommen und sachlich diskutiert und bewertet werden.

Die Bürgerinitiative ‚Pro Friedenseiche‘ weist an dieser Stelle nochmals explizit auf die von ihr bereits persönlich an Herrn Bürgermeister Mannsbarth übergebene Unterschriftenliste von 1.256 Personen hin, in deren Namen wir hier stellvertretend Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(1) ...

100

15. - "Lindenberg" (1961)

Pro Friedenseiche



Eingang Rechnungsstelle

24. Juli 2017

22.05.2017

1.256 Unterschriften

gegen Windkraftanlagen

auf dem Warthübel bei Hombressen

Stadt Hofgeismar
Bauamt
Markt 1
34369 Hofgeismar



*Gem. 12.07.
Mitte Mitteilung an
Verfahrensstad
und Wohnung als Anregung
Hofgeismar, 12.07.2017*

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 61 „Warthügel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als gesetzliche Vertreterin meiner Tochter,
erhebe ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 61.

in Hofgeismar,

... ist Besitzerin von mehreren landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes.

Die uneingeschränkten Eigentumsrechte (landwirtschaftliche Privilegierung) werden durch
den Bebauungsplan beschnitten. Dies wäre eine Teilenteignung meiner Tochter.

Mit freundlichen Grüßen

Hofgeismar, den 02.08.2017

An die
Stadt Hofgeismar
Postfach 1380
34363 Hofgeismar

Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“

Hier: Anregungen im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3(2) BauGB

Im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 61 „Warthübel“
hat am 02.08.2017

34369 Hofgeismar

folgende Anregungen zur Niederschrift vorgebracht:

- Die Friedenseiche ist durch ihre geografische Lage das Wahrzeichen von Hombressen, denn der eigentliche Ort ist aufgrund seiner Tallage nicht aus der Ferne erkennbar. Als Wahrzeichen hat sie für Hombressen dieselbe Bedeutung wie der Herkules für Kassel.
- Für Hombresser ist die Friedenseiche identitätsstiftend und erzeugt beim Anblick ein Gefühl von Heimat. Egal ob man aus dem Diemeltal oder dem Warmetal oder nur von Hofgeismar oder Udenhausen kommt: Die Friedenseiche signalisiert: Ich komme nachhause.
- Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Sichtachsen zur Friedenseiche freigehalten und damit die Symbolkraft der Friedenseiche für die Hombresser für die Zukunft gesichert.
- Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan begrüßt.

Protokoll/Niederschrift: Claudia Friedrich

Unterschrift:

34369 Hofgeismar-Hombressen

hh. 07.08.17
id. f. h.

Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Datum: 05.08.2017

Bebauungsplan Nr.61 „Warthübel“
hier: Einwendungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr.61 „Warthübel“ erhebe ich hiermit Einwendungen und Bedenken gegenüber den plangegenständlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt ca. 560 ha, davon ca. 480 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Als vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes wird die Erhaltung des Landschaftsbildes in Bezug auf die markante Friedenseiche angegeben.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan führen im Geltungsbereich teilweise dazu, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht mehr, oder nur eingeschränkt möglich sind. Damit wird das Recht eines landwirtschaftlichen Betriebes auf privilegiertes Bauen im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB außer Kraft gesetzt. Möglichkeiten, einzelne Grundstücke zu Standorten für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Hofstellen zu entwickeln, gehen mit den Festsetzungen im Bebauungsplan verloren. Damit verbunden ist ein nachhaltiger Verkehrswertverlust für zurzeit noch entwicklungsfähige Standorte.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich auch in Zukunft auf veränderte technische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen einstellen können. Allein unter dem Aspekt der Anpassung der landwirtschaftlichen Stallgebäude an Wünsche der Verbraucher und an rechtliche Tierschutzstandards, wird eine weitere Entwicklung von Stallbaumaßnahmen im Außenbereich unumgänglich sein.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe des Ortsteiles Hombressen sind unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die Planung gefährdet die ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen im Hinblick auf mögliche betriebliche Entwicklungen in ihrer Existenz.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.10.2015 zur Einschränkung des § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB lautet der Kernsatz: „Der Verlust der Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss. Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Baurechte aus § 35 BauGB führt, ist das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelangs der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen.“

Dem vorliegenden Bebauungsplan mangelt es an einer soliden Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft sowie einer verhältnismäßigen Abwägung.

Die Einteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in zwei Zonen (Zone 1: keine Bebauung zulässig, Zone 2: Bebauung bis max. 260 m ü NN zulässig) ist zu allgemein und nicht ausreichend differenziert. In Zone 1 werden Standorte in Waldnähe, die aufgrund ihrer Topographie für eine Bebauung geeignet sind, von einer Bebaubarkeit nach § 35 BauGB ausgeschlossen, obwohl weder das Landschaftsbild noch der Blick auf die Friedenseiche beeinträchtigt sind. Weiterhin wird in Zone 2 die Zulässigkeit der Bebauung pauschal auf eine Höhe von maximal 260 m ü NN begrenzt. Hierbei werden eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Beeinträchtigung des Blickfeldes auf die Friedenseiche sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterlassen. Standorte in Zone 2, die sich für eine Bebauung eignen, jedoch zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der Schutzgüter (Friedenseiche, Landschaftsbild) führen, sind von den Bauverboten auszunehmen (z.B. Gemarkungsteile mit den Lagebezeichnungen „Molkenkopf“ und „Distelkopf“).

Der Schutz der Friedenseiche sowie des umliegenden Landschaftsbildes in einem angemessenen Umfang wird auch von mir unterstützt.

Die Größe und die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes halte ich für das Erreichen der Schutzziele allerdings für unangemessen und zu weit gehend. Das Bauen im Außenbereich unterliegt bereits jetzt schon einem umfangreichen Baugenehmigungsverfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist auch ohne die vorliegende Bauleitplanung gewährleistet.

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan wird darüber hinaus die Errichtung von Windenergieanlagen verhindert. Der Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ steht damit im Widerspruch zum Teilregionalplan Energie Nordhessen, der in Teilbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Windvorranggebiet „KS/14 Hombresen“ festsetzt. Auch in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen betrachte ich die Planung als unverhältnismäßig und als einen unzulässigen Eingriff in meine Eigentumsrechte.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr.61 „Warthübel“ wird daher von mir abgelehnt! Ich halte die Festsetzungen im Geltungsbereich hinsichtlich der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und Windenergieanlagen für unangemessen und wenig differenziert.

Mit Festsetzungen im direkten Umfeld der Friedenseiche zum Schutz des Naturdenkmales bin ich einverstanden. Bei einer Bauleitplanung im vorgesehenen Umfang sind jedoch die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer sowie zukünftige privilegierte Bauvorhaben der ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen im Geltungsbereich ebenso zu wahren bzw. zu gewährleisten. Hierzu ist eine Planänderung dringend erforderlich!

Im Übrigen behalte ich mir ergänzende Einwände und Bedenken im weiteren Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen



Regionalbauernverband Kurhessen e. V.

Geschäftsstelle Hofgeismar
Franz-Annecke-Straße 1

Telefon: 0 56 71 / 77989-20
Telefax: 0 56 71 / 77989-25
Unser Zeichen: DeHe
Mail: Katja.Heise@rbv-kurhessen.de

www.rbv-kurhessen.de

Regionalbauernverband Kurhessen e.V., Franz-Annecke-Str. 1, 34369 Hofgeismar

Herr

03.08.2017

34369 Hofgeismar-Hombressen

Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ der Stadt Hofgeismar

Informationsveranstaltung am 28.07.2017

hier: Einwendungen und Bedenken

Sehr geehrter Herr,

in der Informationsveranstaltung am 28.07.2017 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.61 „Warthübel“ der Stadt Hofgeismar hatten wir gemeinsam mit dem Planverfasser Detlef Schmidt und dem Bauamtsleiter der Stadt Hofgeismar Karl-Heinz Gerland notwendige Änderungen des Planentwurfes erörtert. Mit den Anregungen aus der Informationsveranstaltung soll der Planer, sowie die Stadtverordnetenversammlung, aufgefordert werden, die Bauleitplanung zu überarbeiten. Hierfür sind schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter notwendig.

Vereinbarungsgemäß haben wir für Sie eine Stellungnahme vorbereitet, die als Anlage beigefügt ist.

Sollte die Stellungnahme Ihre Zustimmung finden, bitten wir Sie, diese zu unterzeichnen und fristgerecht bis spätestens 10.08.2017 an die angegebene Adresse der Stadt Hofgeismar zu senden. Wünschen Sie noch Ergänzungen oder Änderungen in der Stellungnahme, setzen Sie sich bitte mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung. Wir werden sodann einen Besprechungstermin vereinbaren und die Stellungnahme Ihren Wünschen entsprechend ergänzend bzw. ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Regionalbauernverband Kurhessen e.V.

Geschäftsstelle Hofgeismar



Ralf Desel

Geschäftsstellen:

34576 Homberg
Rudolf-Harbig-Straße 4
Telefon 0 56 81 / 77 06 – 0
Telefax 0 56 81 / 77 06 – 39
info@rbv-kurhessen.de

34369 Hofgeismar
Franz-Annecke-Straße 1
Telefon 0 56 71 / 77989-20
Telefax 0 56 71 / 77989-25
Ralf.Desel@rbv-kurhessen.de

34613 Schwalmstadt-Ziegenhain
Hessenallee 8
Telefon 0 66 91 / 30 13
Telefax 0 66 91 / 92 91 89
Helmuth.Mattheis@rbv-kurhessen.de

Mitglied folgende Anregungen u. Bedenken:

34369 Hofgeismar-Hombressen

Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Datum: 05.08.2017

Bebauungsplan Nr.61 „Warthübel“

hier: Einwendungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr.61 „Warthübel“ erhebe ich hiermit Einwendungen und Bedenken gegenüber den plangegenständlichen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt ca. 560 ha, davon ca. 480 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Als vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes wird die Erhaltung des Landschaftsbildes in Bezug auf die markante Friedenseiche angegeben.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan führen im Geltungsbereich teilweise dazu, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben nicht mehr, oder nur eingeschränkt möglich sind. Damit wird das Recht eines landwirtschaftlichen Betriebes auf privilegiertes Bauen im Außenbereich nach § 35 (1) BauGB außer Kraft gesetzt. Möglichkeiten, einzelne Grundstücke zu Standorten für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude oder Hofstellen zu entwickeln, gehen mit den Festsetzungen im Bebauungsplan verloren. Damit verbunden ist ein nachhaltiger Verkehrswertverlust für zurzeit noch entwicklungsfähige Standorte.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen sich auch in Zukunft auf veränderte technische, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen einstellen können. Allein unter dem Aspekt der Anpassung der landwirtschaftlichen Stallgebäude an Wünsche der Verbraucher und an rechtliche Tierschutzstandards, wird eine weitere Entwicklung von Stallbaumaßnahmen im Außenbereich unumgänglich sein.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe des Ortsteiles Hombressen sind unmittelbar oder mittelbar betroffen. Die Planung gefährdet die ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen im Hinblick auf mögliche betriebliche Entwicklungen in ihrer Existenz.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 13.10.2015 zur Einschränkung des § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB lautet der Kernsatz: „Der Verlust der Bebaubarkeit von Außenbereichsflächen für landwirtschaftliche Vorhaben ist eine besonders einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums, die durch Belange von erheblichem Gewicht gefordert sein muss. Bei einer Festsetzung, die zum Verlust der Baurechte aus § 35 BauGB führt, ist das Gewicht des in § 35 BauGB zum Ausdruck kommenden Nutzungsbelangs der Landwirtschaft mit dem gebotenen Gewicht einzustellen.“

Dem vorliegenden Bebauungsplan mangelt es an einer soliden Betroffenheitsanalyse der Landwirtschaft sowie einer verhältnismäßigen Abwägung.

Die Einteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in zwei Zonen (Zone 1: keine Bebauung zulässig, Zone 2: Bebauung bis max. 260 m ü NN zulässig) ist zu allgemein und nicht ausreichend differenziert. In Zone 1 werden Standorte in Waldnähe, die aufgrund ihrer Topographie für eine Bebauung geeignet sind, von einer Bebaubarkeit nach § 35 BauGB ausgeschlossen, obwohl weder das Landschaftsbild noch der Blick auf die Friedenseiche beeinträchtigt sind. Weiterhin wird in Zone 2 die Zulässigkeit der Bebauung pauschal auf eine Höhe von maximal 260 m ü NN begrenzt. Hierbei werden eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Beeinträchtigung des Blickfeldes auf die Friedenseiche sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild unterlassen. Standorte in Zone 2, die sich für eine Bebauung eignen, jedoch zu keiner nennenswerten Beeinträchtigung der Schutzgüter (Friedenseiche, Landschaftsbild) führen, sind von den Bauverboten auszunehmen (z.B. Gemarkungsteile mit den Lagebezeichnungen „Molkenkopf“ und „Distelkopf“).

Der Schutz der Friedenseiche sowie des umliegenden Landschaftsbildes in einem angemessenen Umfang wird auch von mir unterstützt.

Die Größe und die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes halte ich für das Erreichen der Schutzziele allerdings für unangemessen und zu weit gehend. Das Bauen im Außenbereich unterliegt bereits jetzt schon einem umfangreichen Baugenehmigungsverfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist auch ohne die vorliegende Bauleitplanung gewährleistet.

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan wird darüber hinaus die Errichtung von Windenergieanlagen verhindert. Der Bebauungsplan Nr. 61 „Warthübel“ steht damit im Widerspruch zum Teilregionalplan Energie Nordhessen, der in Teilbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Windvorranggebiet „KS/14 Hombressen“ festsetzt. Auch in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen betrachte ich die Planung als unverhältnismäßig und als einen unzulässigen Eingriff in meine Eigentumsrechte.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr.61 „Warthübel“ wird daher von mir abgelehnt! Ich halte die Festsetzungen im Geltungsbereich hinsichtlich der Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude und Windenergieanlagen für unangemessen und wenig differenziert.

Mit Festsetzungen im direkten Umfeld der Friedenseiche zum Schutz des Naturdenkmales bin ich einverstanden. Bei einer Bauleitplanung im vorgesehenen Umfang sind jedoch die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer sowie zukünftige privilegierte Bauvorhaben der ortsansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen im Geltungsbereich ebenso zu wahren bzw. zu gewährleisten. Hierzu ist eine Planänderung dringend erforderlich!

Im Übrigen behalte ich mir ergänzende Einwände und Bedenken im weiteren Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen